

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
24.06.2026	4	0	5306	00.09.02.01

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder, Änderung

Das Wichtigste in Kürze

Die Änderung des Besoldungsreglements zielt auf die Änderung der finanziellen Leistungen des vollamtlichen Gemeindepräsidiums beim Ausscheiden aus dem Amt ab, nicht auf eine Änderung des Gehalts oder der Zulagen für das amtierende Gemeindepräsidium. Im Zuge dieser Revision wird ausserdem die kommunale Regelung für die Übernahme eines parlamentarischen Mandats auf kantonaler bzw. eidgenössischer Ebene angepasst.

Nach geltendem Recht hat das ausscheidende vollamtliche Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Rücktritt oder Pensionierung Anspruch auf Leistungen der Gemeinde und/oder der Vorsorgeeinrichtung. Die Leistungen werden entweder als einmalige Abfindung oder in Form von Jahresrenten ausgerichtet. Sie sind abhängig vom Lebensalter sowie den vollendeten Amtsjahren des vollamtlichen Gemeindepräsidiums. Die Revisionsvorlage löst die verschiedenen Leistungen durch eine auf maximal drei Jahre befristete Gehaltsfortzahlung ab. Die Vorlage lehnt sich stark an jene des Kantons Bern für seine vollamtlichen Exekutivmitglieder (Regierungsrat) an.

Ausgangslage

Die Ausübung des Gemeindepräsidiums in Zollikofen ist eine voll- bzw. hauptamtliche Aufgabe. Damit Personen bereit sind, vollamtliche Exekutivämter zu übernehmen, sehen die meisten Gemeinden vor, dass diese nebst dem ordentlichen Gehalt eine Abgangsentschädigung erhalten. Die Abgangsentschädigung soll auch in Zukunft das ausscheidende Gemeindepräsidium für die Zeit unmittelbar nach dem Austritt finanziell absichern. Die finanzielle Absicherung gewährleistet eine gewisse Unabhängigkeit in der Amtsführung: Das vom Volk gewählte Gemeindepräsidium ist politisch stark exponiert und latent dem Risiko einer Abwahl ausgesetzt. Würde mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Verlust jeglichen Einkommens einhergehen, könnte die Gefahr bestehen, dass das Gemeindepräsidium sein Amt auch mit Blick auf das eigene wirtschaftliche Fortkommen ausübt, was aus staatspolitischen Gründen nicht erwünscht sein kann. Die Sicherheit, dass auch ein nach einem – allenfalls unfreiwilligen – Ausscheiden aus dem Amt zumindest für eine begrenzte Zeit ein Einkommen zur Verfügung steht, wirkt dieser Gefahr entgegen und verhindert, dass engagiertes Handeln mit übermässigen finanziellen Risiken verbunden ist. Dazu kommt, dass es im Interesse der Gemeinde liegt, auch in Zukunft fähige und geeignete Persönlichkeiten für das Amt des Gemeindepräsidiums gewinnen zu können. Wer in das Amt gewählt wird, gibt seine bisherige berufliche Tätigkeit und mitunter eine gesicherte Stellung auf. Eine finanzielle Absicherung für die Zeit nach dem Ausscheiden stellt daher einen angemessenen Ausgleich für die Übernahme der mit dem Amt einhergehenden Risiken dar. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich auch für Führungskräfte in der Privatwirtschaft besondere finanzielle Leistungen für den Fall des Abgangs durchgesetzt haben.

Die mit der Änderung des Besoldungsreglements vorgeschlagene Gehaltsfortzahlung trägt sodann dem Umstand Rechnung, dass ausgeschiedene Gemeindepräsidien nach ihrem Ausscheiden ihre berufliche Karriere in vielen Fällen nicht als beendet betrachten, sondern sich neue Tätigkeitsfelder erschliessen. Die Gehaltsfortzahlung bietet dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidium daher auch im Hinblick auf eine berufliche Neuorientierung eine finanzielle Absicherung. Diesem Zweck dienen auch

die ergänzenden Leistungen zur Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes während der Dauer der Gehaltsfortzahlung.

Die heutige Regelung geht, je nach Amtsdauer und biologischem Alter, über die benötigte Absicherung hinaus und muss in manchen Konstellationen als übermässig bezeichnet werden. Leistungslose Ersatzeskommen für ehemalige «Magistratspersonen» sind in der Öffentlichkeit nicht bzw. kaum mehr vertretbar. Deshalb soll auch die Regelung für das Gemeindepräsidium von Zollikofen auf ein vergleichbares Mass beschränkt und den Charakter einer zeitlich überblickbaren Absicherung in einer Neuorientierungsphase bekommen. Ein Vergleich der Leistungen mit verschiedenen Gemeinden ist schwierig und nur bedingt aussagekräftig. Vielen Gemeinden und Kantonen gemeinsam ist indessen, dass in der jüngeren Vergangenheit politische Diskussionen über die angemessene Höhe von Entschädigungen und Ruhegehältern für ausgeschiedene Regierungsmitglieder stattgefunden haben.

Deshalb sind Dauer und Höhe der Gehaltsfortzahlung künftig weder abhängig von der Amtsdauer noch vom biologischen Alter des ausscheidenden Gemeindepräsidiums. Auch der Grund des Ausscheidens aus dem Gemeindepräsidium (Rücktritt, Nichtwiederwahl) ist – mit Ausnahme der Amtsenthebung – nicht mehr von Bedeutung.

Bei der Schaffung des vollamtlichen Gemeindepräsidiums wurde seinerzeit die Regelung erlassen, wonach die Übernahme eines parlamentarischen Mandats auf kantonaler Ebene, nicht jedoch auf eidgenössischer Ebene zugelassen ist. Diese Einschränkung der politischen Rechte des vollamtlichen Gemeindepräsidiums wird als nicht zeitgemäss betrachtet. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Übernahme eines parlamentarischen Mandats auch auf eidgenössischer Ebene möglich sein soll. Eine zeitgleiche Ausübung von Parlamentsmandaten auf beiden Staatsebenen (Bund und Kanton) soll mit Blick auf die zeitlichen Ressourcen jedoch nicht möglich sein.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 1 Bst. d und Art. 55 Bst. a.

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbilds, des Umsetzungsprogramms und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zuwider.

Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Allgemeines

Bisher waren die Leistungen an das vollamtliche Gemeindepräsidium in Bezug auf die Pensionierung sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktritts in einem eigenen (gleichnamigen) Erlass vom 25. August 1999 (SSGZ 153.32) geregelt. Das Reglement wurde zeitgleich mit der Schaffung des vollamtlichen Gemeindepräsidiums per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt und seither punktuell geändert (v.a. Verhältnis zur Personalvorsorge).

Neu werden die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen an das Gemeindepräsidium (Gehalt und Abgangsentschädigung) gemeinsam im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder (SSGZ 153.03) festgehalten und auf den separaten Erlass für die Abgangsentschädigung mit dem sperrigen Titel wird fortan verzichtet. Die Integration in das Besoldungsreglement bedingt teilweise erlasstechnische Verschiebungen einzelner Artikel, ohne dass damit inhaltliche Veränderungen einhergehen.

Für die finanziellen Leistungen an das vollamtliche Gemeindepräsidium wird ein neues Kapitel IIa. eingefügt. Darin wird nicht einzig die Besoldung geregelt, sondern auch die finanziellen Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 6a (Gehalt und weitere Bestimmungen)

Die Bestimmungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und der Änderung bezüglich Übernahme eines parlamentarischen Mandats dem bisherigen Recht. Der bisherige Artikel 5a wird aus rechtsetzungstechnischen Gründen in das neue Kapitel IIa. verschoben.

In Absatz 3 wird das bisherige kommunale Verbot in Sachen Übernahme eines parlamentarischen Mandats durch das vollamtliche Gemeindepräsidium gelockert. Künftig soll die Übernahme eines solchen Mandats auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene möglich sein. Mit der Formulierung «oder» wird zum Ausdruck gebracht, dass eine zeitgleiche Ausführung eines parlamentarischen Mandats auf beiden Staatsebenen (Bund und Kanton) nicht zulässig ist.

Art. 6b (Finanzielle Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt; a. Grundsatz)

Artikel 6b hält in Absatz 1 den Grundsatz fest, dass das ausscheidende Gemeindepräsidium Anspruch auf eine Gehaltsfortzahlung hat. Das ausgeschiedene Gemeindepräsidium hat während der Dauer der Gehaltsfortzahlung Anspruch auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen, sofern die im kantonalen Personalrecht statuierten Anspruchsvoraussetzungen für diese Zulagen erfüllt sind. Zudem stehen dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidium die Leistungen des Versicherungsschutzes gemäss Artikel 6e zu.

Der Grund für das Ausscheiden – mit Ausnahme der Amtsenthebung – hat keine Auswirkungen auf Dauer und Höhe des Gehaltsfortzahlungsanspruchs. Zurücktretende Gemeindepräsidien werden hinsichtlich der Gehaltsfortzahlung somit gleichbehandelt wie nicht wiedergewählte Mitglieder. In beiden Fällen besteht gleichermassen ein Bedürfnis nach finanzieller Absicherung.

Eine Kapitalabfindung nach geltendem Recht ist im revidierten Reglement nicht mehr vorgesehen. Bei einer Kapitalabfindung endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt zugleich der Sozialversicherungsschutz, wogegen bei einer Gehaltsfortzahlung der Versicherungsschutz des ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für die Dauer der Gehaltsfortzahlung erhalten bleibt.

Sollte das Gemeindepräsidium zufolge eines Disziplinarverfahrens (nach Art. 81 Gemeindegesetz, BSG 170.11) aus dem Amt abberufen werden (bzw. des Amtes enthoben werden), besteht kein Anspruch auf Gemeindeleistungen (Gehaltsfortzahlung) nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Disziplinarbehörde kann bei der zuständigen kantonalen Behörde die Abberufung von Behördenmitgliedern beantragen, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Grundsätzlich endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt das allgemeine Personalrecht. In Absatz 3 wird klargestellt, dass das allgemeine Personalrecht betreffend die Auszahlung des Gehalts, dem Teuerungsausgleich und der Familien- und Betreuungszulagen über das Ausscheiden aus dem Amt sinngemäss zur Anwendung kommt. So werden das fortgezahlte Gehalt sowie allfällige Familien- und Betreuungszulagen nach den für das Gemeindepersonal geltenden Modalitäten ausgerichtet, etwa was den Auszahlungszeitpunkt, die Höhe der Teuerungszulage anbelangt oder den Anspruch eines 13. Monatsgehalts.

Art. 6c (Höhe)

Die Höhe der «Ruhestandsrente» nach geltendem Recht unterscheidet zwischen Nichtwiederwahl oder vorzeitigem freiwilligem Rücktritt. Zudem orientiert sie sich darüber hinaus am biologischen Alter des ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums und allenfalls an der Anzahl vollendeter Amtsjahre.

Neu bestimmt sich in Absatz 1 die Höhe des fortgezahlten Gehalts auf 65 Prozent des reglementarisch vorgesehenen Gehalts des Gemeindepräsidiums ohne Zulagen. Dabei handelt es sich um das

Bruttogehalt. Berechnungsgrundlage für das fortgezahlte Gehalt ist das Gehalt gemäss Artikel 6a Absatz 1 zum Zeitpunkt des Austritts.

Absatz 2 äussert sich zur Höhe der Familien- und Betreuungszulagen. Die Höhe der Familienzulage richtet sich nach dem Bundes- und dem kantonalen Recht. Die Höhe der Betreuungszulage ist abhängig vom Beschäftigungsgrad. Dieser kann beim ausgeschiedenen Gemeindepräsidium nicht ermittelt werden, da das Gemeindepräsidium bei der Gemeinde keiner Beschäftigung mehr nachgeht. Aus diesem Grund wird im Reglement festgehalten, dass die Familien- und Betreuungszulagen denjenigen eines Vollpensums (Beschäftigungsgrad 100 %) entsprechen. Damit ist sichergestellt, dass das ausgeschiedene Gemeindepräsidium während der Dauer der Gehaltsfortzahlung Familien- und Betreuungszulagen im bisherigen Umfang beziehen kann.

Art. 6d (Entstehung, Dauer und Ende)

Absatz 1 bestimmt den Beginn des Anspruchs auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen auf den ersten Monat nach dem Ausscheiden. Gemeint ist der erste Monat, in dem das ausgeschiedene Gemeindepräsidium keinen Anspruch mehr auf sein Gehalt als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten hat. Der Anspruch auf das Gehalt wird nahtlos vom Anspruch auf Gehaltsfortzahlung abgelöst. Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung kann somit nicht aufgeschoben werden.

Absatz 2 regelt die Maximaldauer der Gehaltsfortzahlung von drei Jahren und hält implizit fest, dass der Anspruch nicht unterbrochen und die unterbrochene Dauer somit später nicht nachgeholt werden kann. Dies liesse sich mit der Funktion der Gehaltsfortzahlung als zeitlich beschränkte Unterstützung für eine berufliche Neuorientierung nicht vereinbaren. Die Dauer der Gehaltsfortzahlung ist nicht abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Amtsjahre. Auch einem ausgeschiedenen Gemeindepräsidium mit nur kurzer Amtsdauer soll ermöglicht werden, sich in finanzieller Sicherheit beruflich neu zu orientieren. Die dreijährige Maximaldauer der Gehaltsfortzahlung entspricht der Regelung für Regierungsratsmitglieder des Kantons Bern.

Absatz 3 koordiniert den Gehaltsfortzahlungsanspruch mit den Sozialversicherungsleistungen bei Alter, Invalidität und Tod. Gemäss geltendem Vorsorgereglement der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen (PKZ) entsteht mit Vollendung des 65. Altersjahres Anspruch auf eine Altersrente der PKZ. Diese Regelung gilt sowohl für Männer als auch für Frauen. Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung beim ausgeschiedenen Gemeindepräsidium endet mit Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente der PKZ, d.h. aktuell mit Vollendung des 65. Altersjahres (Bst. a).

Das Abstellen auf das reglementarische ordentliche Rücktrittsalter bedeutet, dass der Gehaltsfortzahlungsanspruch unbeschadet von einem Vorbezug oder einem Aufschub der PKZ-Rente mit Vollendung des 65. Altersjahres endet. Der Eintritt des Invaliditätsfalls mit Anspruch auf eine ganze Rente nach den Bestimmungen des IVG (SR 831.20) und des BVG (SR 831.40) während der Dauer der Gehaltsfortzahlung beendet diese ebenfalls (Bst. b). Hat das ausgeschiedene Gemeindepräsidium Anspruch auf weniger als eine ganze Invalidenrente, dauert der Gehaltsfortzahlungsanspruch an. Das Einkommen aus Invalidität ist in diesem Fall im Rahmen der Kürzung anzurechnen (vgl. Art. 6f Abs. 1). Auch ein Versterben des ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums beendet den Anspruch auf Gehaltsfortzahlung (Bst. c). Die Hinterlassenen des ausgeschiedenen Mitglieds haben in diesem Fall Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Reglementen der PKZ. Entsprechend der für das Gemeindepersonal geltenden Regelung haben Familienangehörige eines während der Dauer der Gehaltsfortzahlung verstorbenen ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums Anspruch für den Rest des laufenden Monats und für drei zusätzliche Monatsgehälter.

Art. 6e (Versicherungsschutz)

Während der Dauer des Gehaltsfortzahlungsanspruchs bleibt das ausgeschiedene Gemeindepräsidium bei der PKZ weiterversichert. Dadurch wird gewährleistet, dass das ausgeschiedene Gemeindepräsidium während der Dauer der beruflichen Umorientierung weiterhin und über das Minimum der AHV und der IV hinaus gegen die wirtschaftlichen Risiken von Alter, Invalidität und Tod versichert bleibt. Mit den ergänzenden Leistungen in Absatz 3 wird weiter sichergestellt, dass sich während der Dauer der Gehaltsfortzahlung keine Einbussen im Versicherungsschutz ergeben. Die Versicherung des ausgeschiedenen Mitglieds bei der PKZ erfolgt auf der Basis der reduzierten Gehaltsfortzahlung (Abs. 2). Vom fortgezahlten Gehalt sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an die übrigen Sozialversicherungen zu leisten. In Bezug auf diese Beiträge sieht das neue Recht keine abweichenden

Regelungen vor und es gelten dieselben Bestimmungen wie für das übrige Gemeindepersonal. Während der Zeit der Gehaltsfortzahlung leisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemalige Gemeindepräsidenten) und Arbeitgeber (Gemeinde) die Beiträge an die PKZ auf der Basis des auf 65 Prozent reduzierten Gehalts nach den gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge und des Vorsorgereglements der PKZ. Als Folge der Reduktion des Gehalts verringert sich der bei der PKZ versicherte Lohn und damit auch der Versicherungsschutz des ausgeschiedenen Mitglieds. In der Annahme, dass ehemalige Gemeindepräsidenten innert drei Jahren einen beruflichen Wiedereinstieg und ein mit der Entlohnung als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident vergleichbares Einkommen realisieren, führen die drei Jahre somit zu einer Lücke in der Vorsorge. Um solche Lücken in der Altersvorsorge zu verhindern und dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidenten während der Dauer der Gehaltsfortzahlung zu ermöglichen, den Versicherungsschutz wirkungsvoll aufrecht zu erhalten, zahlt die Gemeinde gemäss Absatz 3 dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidenten jährlich ergänzende Leistungen zum fortgezählten Gehalt aus. Die Höhe der ergänzenden Leistung entspricht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen auf den fehlenden 35 Prozent des bisherigen versicherten Lohns und ist selbst nicht BVG-pflichtig. Eine solche Lösung ermöglicht dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidenten das Niveau seiner Altersvorsorge während der Dauer der Gehaltsfortzahlung zu halten und die ergänzenden Leistungen anhand seiner individuellen Situation für den Versicherungsschutz einzusetzen. Dies beispielsweise in Form eines freiwilligen Einkaufs in die Pensionskasse, falls ein Einkaufspotential vorhanden ist oder wenn das ausgeschiedene Mitglied älter als 58 Jahre ist, mittels Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns (vgl. Art. 33a Abs. 1 BVG und Art. 9a des Vorsorgereglements PKZ). Indem das Gesetz bloss festhält, dass die Gemeinde die ergänzenden Leistungen finanziert und die Modalitäten des Versicherungs- und Vorsorgeschutzes dem ehemaligen Gemeindepräsidenten überlässt, besteht die Regelung unabhängig von allfälligen Änderungen im Bundesrecht oder im Vorsorgereglement. Zu beachten ist, dass gemäss Artikel 19 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte und somit auch die ergänzenden Leistungen für das ausgeschiedene Regierungsmitglied steuerbar sind.

Art. 6f (Voraussetzungen für eine Kürzung und Höhe der Kürzung)

Die Gehaltsfortzahlung bezweckt eine finanzielle Absicherung während der Dauer der beruflichen Umorientierung nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindepräsidentenamt. Gelingt die Umorientierung vor Ablauf der Dauer der Gehaltsfortzahlung und erzielt das ausgeschiedene Gemeindepräsidentenamt ein Einkommen, so soll dieses zusammen mit der Gehaltsfortzahlung das Gehalt des zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht überschreiten, denn die Gehaltsfortzahlung bezweckt nicht, das ausgeschiedene Gemeindepräsidentenamt besser zu stellen als es stehen würde, wenn es noch im Amt wäre. Aus diesem Grund ist gemäss Absatz 1 die Gehaltsfortzahlung um den Betrag zu kürzen, um den sie zusammen mit dem erzielten Einkommen das letzte Gehalt als amtierendes Gemeindepräsidentenamt übersteigt.

Absatz 2 bezieht sich auf den Versicherungsschutz des ausgeschiedenen Gemeindepräsidentenamts. Erzielt das ausgeschiedene Gemeindepräsidentenamt ein jährliches Erwerbseinkommen, welches höher ist als der sogenannte Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG (aktuell: Fr. 22'680.00), so ist es, falls in unselbstständiger Stellung tätig, durch seinen neuen Arbeitgeber im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nicht mehr oder zumindest nicht mehr im vollen Umfang auf die ergänzenden Leistungen nach Artikel 6e Absatz 3 angewiesen. Diese ergänzenden Leistungen sind daher entsprechend dem erzielten Erwerbseinkommen zu reduzieren und zwar auch dann, wenn dieses nicht zu einer Kürzung der Gehaltsfortzahlung führt. Aus diesem Grund ist im Reglement festgehalten, dass die ergänzenden Leistungen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes anzupassen sind. Dies soll auch gelten, wenn das ausgeschiedene Gemeindepräsidentenamt ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt, für welches keine Versicherungspflicht nach BVG besteht. Artikel 6f Absatz 2 knüpft daher nicht am Bestehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes an, sondern daran, ob ein Einkommen erzielt wird, welches über dem sogenannten Mindestlohn nach BVG liegt. Der Versicherungsschutz in der beruflichen Vorsorge ist an ein Einkommen geknüpft, oder mit anderen Worten: Ohne Einkommen keine Versicherung. Wird die Gehaltsfortzahlung aufgrund eines anderweitig erzielten Einkommens auf einen Betrag gekürzt, der tiefer liegt als der sogenannte Mindestlohn von Fr. 22'680.00, so endet von Gesetzes wegen die Versicherung des ausgeschiedenen Gemeindepräsidentenamts bei der PKZ. Weil das ausgeschiedene Gemeindepräsidentenamt bei der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers berufsvorsorgeversichert ist, wirkt sich das Ende des Versicherungsverhältnisses mit der PKZ insoweit nicht nachteilig aus. Sollte der – wohl eher unwahrscheinliche – Fall eintreten, dass das ausgeschiedene Gemeindepräsidentenamt vor dem Ende des dreijährigen

Gehaltsfortzahlungsanspruchs sein anderweitig erzieltetes Einkommen wieder verliert, wäre es ab dem Zeitpunkt der wieder aufgenommenen Gehaltsfortzahlung bis zu deren Ende wiederum bei der PKZ berufsvorsorgeversichert. Die Kürzung gilt entsprechend auch bei Erwerbsersatz- oder Renteneinkommen während der Dauer der Gehaltsfortzahlung.

Absatz 3 hält fest, dass auch die Familien- und/oder Betreuungszulagen zu kürzen sind, falls das ausgeschiedene Mitglied in Zusammenhang mit seiner neuen Erwerbstätigkeit Anspruch auf solche Zulagen hat. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis 1:1. Nicht entscheidend ist die Bezeichnung der Zulagen.

Art. 6g (Verfahren und Art der Kürzung)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht, wonach ausgeschiedene Gemeindepräsidenten das von ihnen erzielte Einkommen im Verfahren der Selbstdeklaration offenlegen. Das ausgeschiedene Gemeindepräsidium ist daher verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gemeinde (Personaldienst) das im abgelaufenen Kalenderjahr erzielte Einkommen schriftlich zu melden. Der Personaldienst kann vom ausgeschiedenen Gemeindepräsidium zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen (Abs. 2). Er berechnet gestützt auf die Selbstdeklaration den Kürzungsbetrag und verrechnet diesen mit künftigen Leistungen oder fordert den Betrag zurück, falls eine Verrechnung nicht möglich ist. Ist die Höhe des Einkommens im Voraus bekannt, kann das fortgezahlte Gehalt direkt gekürzt werden.

Art. 17c (Übergangsbestimmungen)

Da für die Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden und für das Gehalt des Gemeindepräsidiums während einer laufenden Amtsperiode keine Herabsetzungen möglich sind (vgl. Art. 2 Abs. 3 Besoldungsreglement), wird dieser Vertrauensschutz auch für die finanziellen Leistungen beim Ausscheiden aus dem Amt angewendet und in den Übergangsbestimmungen festgehalten. Demnach gelten die bisherigen Bestimmungen für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende vollamtliche Gemeindepräsidium bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028).

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die gesamte Dauer der Gehaltsfortzahlung gemäss neuer Regelung sind abhängig vom letzten Bruttogehalt vor dem Ausscheiden. Das Gehalt des Gemeindepräsidiums ist von den Anzahl Amtsjahren abhängig (vgl. Art. 6a Abs. 1). Je nach Anzahl geleisteter Amtsjahre ergeben sich Kosten für die maximale Dauer von drei Jahren zwischen Fr. 0.47 Mio. bis Fr. 0.53 Mio. für die Gemeinde. Die Kosten enthalten die Gehaltsfortzahlung, die Arbeitgeberbeiträge für die Gehaltsfortzahlung (Sozialversicherungen und Berufsvorsorge) sowie die Kosten für den Vorsorgeschutz.

Bei der bisherigen Regelung war die Bandbreite der Gesamtkosten für die Gemeinde viel grösser und von mehreren Faktoren (Nichtwiederwahl oder freiwilliger Rücktritt sowie Lebensalter und Amtsjahre) abhängig. Die Kosten variieren von einer Einmalabfindung von Fr. 0.19 Mio. bis zu Fr. 1.69 Mio. für eine Rentenleistung (14 Jahre x Fr. 0.12 Mio.).

Die geltenden Bestimmungen der finanziellen Leistungen beim Ausscheiden aus dem Gemeindepräsidium sind bei der Gemeinde Zollikofen bisher nie zum Tragen gekommen. Der einzige in Frage kommende vollamtliche Gemeindepräsident war im Zeitpunkt des Rücktritts bereits im Pensionsalter.

Zuständigkeit

Das Besoldungsreglement für Behördenmitglieder kann vom Grossen Gemeinderat in abschliessender Zuständigkeit beschlossen werden (vgl. Art. 54 Abs. 1 Bst. d). Das Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten/der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktritts ist ein Erlass, welcher vom Grossen Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums geändert oder aufgehoben werden kann (vgl. Art. 55 Bst. a).

Die vorliegende Vorlage berührt beide Reglemente, indem das Besoldungsreglement geändert und das bisherige «GP Reglement» aufgehoben werden soll. Mit der Integration der bislang eigenständig

geregelten Abgangsentschädigung wird ein bisher referendumsfähiger Regelungsgegenstand systematisch als Bestandteil des Behördenbesoldungsrechts neu geordnet. Aus Gründen der Transparenz, der Rechtssicherheit sowie zur Wahrung der bisherigen demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten wird die Änderung des Besoldungsreglements, welche auch die Aufhebung des «GP Reglements» umfasst, ausnahmsweise dem fakultativen Referendum unterstellt.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Keine.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Kommission befürwortet das Angleichen der finanziellen Leistungen vom vollamtlichen Gemeindepräsidium an die Regelung für Regierungsratsmitglieder des Kantons Bern. Mit der neuen Regelung wird die finanzielle Leistung eingeschränkt bzw. die allenfalls zu leistenden Gehaltsfortzahlungen für die Gemeinde minimiert. Die Änderungen des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder werden aus finanzieller Sicht begrüsst.

Antrag Gemeinderat

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Die Änderung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder wird genehmigt.

Zollikofen, 26. Mai 2026

Beilagen:

- Synopse
- Änderungserlass Besoldungsreglement für Behördenmitglieder
- Konkordanztafel (altes und neues Recht)
- Berechnungsgrundlagen

Hinweis (weiteres Dokument auf der Behördenlösung abrufbar):

- Gemeindepräsidium-Reglement (SSGZ 153.32)

Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales

Vertreter des Gemeinderats: Edi Westphale, Vizegemeindepräsident